

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulas- sungs- und Aus- wahlsatzung

Master

Geotechnik/Tunnelbau

Stand: 05.06.2019

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 05.06.2019 aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) folgende Satzung beschlossen

§ 1 Zuständigkeit

Die Auswahlentscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Vorbereitung der Auswahlentscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung-HAW festgesetzt. Die Ausländerquote für den Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau wird auf 20 % festgelegt.

§ 3 Bewerbungsfristen

Der Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau beginnt einmal im Jahr, jeweils im Sommersemester. Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern muss bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist auch zum Wintersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Sommersemester kein Auswahlverfahren gemäß §6 stattgefunden hat. In diesem Fall muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau sind:

- 1) Überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens dreieinhalbjähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule im Profil Bauingenieurwesen.

Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 6 Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 Credit Points müssen zusätzliche relevante Studienleistungen im Umfang von 30 Credit Points nachgewiesen oder während des Masterstudiums erworben werden. Die Auswahl geeigneter Module erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin.

- 2) Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT

§ 5 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
2. Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Module des Studiums und deren Bewertung (bei Abschlüssen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurden, zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung)
3. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
4. Bewerbungsschreiben mit Motivationsdarlegung
5. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung

Bei ausländischen Studienbewerbern und -bewerberinnen mit ausländischen Zeugnissen zusätzlich:

6. Nachweis über Deutschkenntnisse (§4 Pkt.2) von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
7. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

(Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht EU-Ländern müssen Ihre Unterlagen 3. und 4. bei der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen, Bewerber und Bewerberinnen aus China müssen

Ihre Unterlagen bei der APS in Peking prüfen und von der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen.)

§ 6 Auswahlverfahren

- 1) Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Durchschnittsnote, die sich berechnet aus:
 1. dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (80%) und der Note der Abschlussarbeit dieses Studiums (20 %)
 2. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Bewerbungsschreiben)
 3. einer evtl. nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit oder sonstigen baupraktischen Tätigkeit.
- 2) Die Kriterien nach Nr. 1 bis 3 werden mit Noten von 1 bis 5 bewertet.
Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 15 v.H. gewichtet und
die Note nach Nr. 3 wird mit 15 v. H. gewichtet.
- 3) Kann bei Kriterium nach Nr. 3 keine Note gebildet werden, da weder eine einschlägige Berufstätigkeit noch eine sonstige baupraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, wird wie folgt gewichtet:
Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 30 v.H. gewichtet.
- 4) Im Falle gleicher Durchschnittsnoten entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß § 16 HVVO.

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Der Bewerber bzw. die Bewerberin nimmt dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 24. Juli 2008 außer Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2020.

Stuttgart, den 5. Juni 2019

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: